

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7041

Sachverständigenrat
für Integration und Migration



SVR gGmbH, Neue Promenade 6, 10178 Berlin

Sachverständigenrat für Integration
und Migration (SVR) gGmbH

Geschäftsführung: Dr. Cornelia Schu

Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel. 030 2 88 86 59-0
Fax 030 2 88 86 59-11

Versand ausschließlich per Email an
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
Amtsgericht Charlottenburg HRB 118054

Bankverbindung: Commerzbank
IBAN: DE89 2008 0000 0405 4374 00
BIC: DRESDEFF200

USt-IdNr.: DE281288774

Berlin, 27.01.2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu den Drucksachen

- **Kommunalwahlrecht für alle einführen** - Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/3073 (neu)
- **Für ein zeitgemäßes Wahlrecht** - Alternativantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/3108

am 2. Februar 2022. Anbei finden Sie die Stellungnahme des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), die ich in der mündlichen Anhörung vertreten werde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Schu

Geschäftsführerin SVR gGmbH



Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW sowie zum Alternativantrag der Fraktion der SPD im Landtag Schleswig-Holstein zu einer Reform des Wahlrechts

27. Januar 2022

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 eingeladen, zu dem Antrag der Abgeordneten des SSW „Kommunalwahlrecht für alle einführen“ (Drucksache 19/3073(neu)) sowie zum Alternativantrag der Fraktion der SPD „Für ein zeitgemäßes Wahlrecht“ (Drucksache 19/3108) anlässlich einer Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach.

Im Zentrum beider Anträge steht die Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts auf bislang davon ausgeschlossene Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern. An Wahlen teilnehmen – ob als Kandidat bzw. Kandidatin oder als Wählerin und Wähler – können grundsätzlich derzeit nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine Ausnahme bildet die kommunale Ebene: Hier sind auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wahlberechtigt.¹ Dies setzt eine Vorgabe der Europäischen Union um, die ihrerseits sicherstellt, dass ebenso auch Deutsche in anderen Mitgliedstaaten an Kommunal- und Europawahlen teilnehmen dürfen.

Der Antrag der Abgeordneten der SSW (Drs. 19/3073 (neu)) sieht nun vor, dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative starten möge mit dem Ziel, bei Kommunalwahlen den Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, auch auf Personen aus Drittstaaten auszudehnen, die seit mindestens 4 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (im Folgenden unter Punkt 1 behandelt). Damit würde die (politisch gewollte) Sonderstellung der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein Stück weit gemindert. Der Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 19/3108) unterstützt diese Forderung. Er geht allerdings insofern deutlich darüber hinaus, als zusätzlich der Landtag dazu aufgefordert werden soll, die Landesregierung mit der Initiierung einer Bundesratsinitiative zu beauftragen, die das Ziel hat, das bereits im Bereich der Kommunal- und Europawahlen bestehende aktive und passive Wahlrecht für in Deutschland aufhältige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten (im Folgenden unter Punkt 2 diskutiert).

1) Kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige

Hinsichtlich der Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts für Drittstaatsangehörige, das beide Anträge zum Gegenstand haben, ist zu unterscheiden zwischen dem Ziel als solchen und den zur Zielerreichung eingesetzten Mitteln.

Das mit den Anträgen verbundene Ziel, die politische Beteiligung von Drittstaatsangehörigen durch ein kommunales Wahlrecht zu verbessern, hat der SVR jüngst befürwortet, insofern er sich in seinem aktuellen Jahresgutachten „unter Berücksichtigung der Pro- und Kontra-Argumente“ dafür ausgesprochen hat, „die Einführung eines kommunalen Wahlrechts auch für Drittstaatsangehörige zu erwägen“. Er hat dabei als

¹ Das Recht zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene ist für Unionsbürgerinnen und -bürger seit 1992 im Grundgesetz normiert (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG).



zentrales Argument vor allem die integrationspolitisch hohe Bedeutung politischer Partizipation und Teilhabe am Gemeinwesen angeführt.² Vom SVR tendenziell verworfen wird bei der Abwägung der vielfach als Argument gegen die Einführung eines kommunales Ausländerwahlrechts in Stellung gebrachte Vorbehalt, dass die Einführung eines solchen Rechtes die Folge haben könnte, dass die dann kommunal aktiv und passiv wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer weniger Interesse haben könnten, sich einbürgern zu lassen, um auf diese Weise die vollen politischen Partizipationsrechte zu erwerben. Dieser Einwand reagiert auf eine reale Problemlage, weil sehr viele Personen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, den Schritt zum deutschen Pass leider nicht gehen.³ Vielmehr besteht aus der Sicht des SVR die Chance, dass durch die mögliche Beteiligung an Kommunalwahlen, die auf eine Regelung der konkreten Verhältnisse vor Ort abzielen und damit eher als die stärker an abstrakten Fragestellungen aufgehängten Landtags- oder gar Bundestagswahlen die Möglichkeiten verdeutlichen, durch politische Teilhabe das Gemeinwesen mitzugestalten, das Interesse steigt, an Prozessen demokratischer Willensbildung und Interessenartikulation generell teilzunehmen. Damit könnte sogar ein positiver Effekt auf die Einbürgerungsneigung erzeugt werden. Für den SVR spricht vor diesem Hintergrund viel dafür, dass ein kommunales Ausländerwahlrecht und eine Einbürgerung somit nicht in einem Spannungs-, sondern in einem Komplementärverhältnis stehen und ein solches Wahlrecht sogar zu einer Belebung der zuletzt stagnierenden Einbürgerungszahlen bei Drittstaatsangehörigen führen könnte.

Neben dem Ziel unterstützt der SVR auch den in den beiden Anträgen aufgezeigten Weg, das Kommunalwahlrecht auf Drittstaatsangehörige auszuweiten: Beide Anträge verzichten auf den Vorschlag einfachgesetzlicher Regelungen, sondern schlagen stattdessen eine von der Landesregierung Schleswig-Holstein zu initiiierende Bundesratsinitiative zu einer Änderung des Grundgesetzes und zwar konkret von Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG vor. Der SVR teilt die von den Antragstellern damit implizit zum Ausdruck gebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer einfachgesetzlichen Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts. Er verweist in seinem Jahresgutachten dabei zum einen auf die auch in den Anträgen genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴ und zum anderen auf ein aktuelleres Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen.⁵ Dieses ähnelt der mittlerweile vor über 30 Jahren ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit, als nicht nur klargelegt wird, dass die Beteiligung an Wahlen, durch die die Ausübung der Staatsgewalt legitimiert wird, in Bund, Ländern und Gemeinden nach Art. 20 Abs. 2 GG („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten bleibt, sondern dass das Grundgesetz vorsieht, auf Änderungen in der Wohnbevölkerung über das Staatsangehörigkeitsrecht und entsprechende Optionen der Einbürgerung zu reagieren. Vor diesem Hintergrund erscheint auch dem SVR eine Änderung des Grundgesetzes – trotz der damit verbundenen hohen politischen Hürden (Art. 79 Abs. 2 GG) und damit in Verbindung stehenden möglicherweise geringeren politischen Realisierungschancen – als richtiger Weg, der verfassungsrechtliche Unsicherheiten vermeidet.⁶

Der SVR befürwortet damit die grundsätzliche Zielsetzung beider Anträge, das Kommunalwahlrecht auf länger aufhältige Drittstaatsangehörige auszudehnen, um ihre politische Beteiligung zu stärken. Er teilt die Einschätzung, dass hierzu eine Verfassungsänderung sinnvollerweise angestrengt werden sollte, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

In den entsprechenden Beratungen auf Bundes- und Landesebene müsste konkretisiert werden, für welche Gruppe von Drittstaatsangehörigen ein kommunales Ausländerwahlrecht zu eröffnen wäre. Der Antrag der Abgeordneten des SSW avisiert „Personen, die seit mindestens 4 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben“ (Drs. 19/3073(neu)), und sieht damit die Einführung des Wahlrechts unabhängig von Statusfragen rein nach Zeitablauf vor. Der Alternativantrag der Fraktion der SPD hingegen nimmt „dauerhaft in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten“ in den Blick (Drs.

² SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Berlin, S. 47. Kapitel A. 2 behandelt darüber hinaus ausführlich neben der Einbürgerung auch weitere Formen der (informellen) politischen Partizipation.

³ SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Berlin, Kap. A.2.

⁴ BVerfGE 83, 37. Die rechtliche Vorgabe in Art. 20 Abs. 2 GG wurde vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen von 1989 so gedeutet, dass an Wahlen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen dürfen. Ein kommunales Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein und Hamburg wurde seinerzeit explizit für verfassungswidrig erklärt.

⁵ StGH Bremen Ur. v. 31.1.2014 – St 1/13.

⁶ S. SVR 2021, S. 37; vgl. *Thym, Daniel* 2017: Migrationsfolgenrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, 169–216, S. 191–193.



19/3108); aus der Begründung wird ersichtlich, dass „rechtmäßig dauerhaft“ in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige gemeint sind, also solche, die über ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis verfügen. Das kommunale Wahlrecht wird hier damit nicht rein an den Zeitablauf gekoppelt wie im Antrag der Abgeordneten des SSW, sondern statusspezifisch konditionalisiert. [Aus der Sicht des SVR sollte das kommunale Wahlrecht denjenigen Drittstaatsangehörigen eröffnet werden, die eine Niederlassungserlaubnis bzw. eine Daueraufenthalts-/EU besitzen.](#)⁷ Mit der Anknüpfung an die Niederlassungserlaubnis, einer im Ausländerrecht seit langem etablierten Kategorie, ist zudem sichergestellt, dass die Personengruppe, der dann das kommunale Wahlrecht eröffnet wird, über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt und auch ansonsten angemessen in die Gesellschaft integriert ist.

2) Landtagswahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Neben der im Wege einer Grundgesetzänderung zu erreichenden Ausdehnung des Kommunalwahlrechts auf dauerhaft in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige möchte der Antrag der SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag (Drs. 19/3108) die Landesregierung damit beauftragen, „eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten“.

Der Antrag begründet diese Forderung damit, dass durch die im Zuge des Maastrichter Vertrages erfolgte Grundgesetzänderung (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG) Wahlrechte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger grundsätzlich ermöglicht worden sind und diese bislang auf den Bereich des Kommunalen beschränkten politische Rechte entsprechend erweiterungs- und erstreckungsfähig sind. Zudem verweist der Antrag auf eine entsprechende Ausweitung befürwortende Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸ aus dem Jahr 2013 und betont, dass angesichts der im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Länderzuständigkeit für solche Politikfelder, welche die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen (wie die Bildungs- und Kulturpolitik) ein über das aktive und passive Wahlrecht gegebenes Mitspracherecht erforderlich ist. Noch eindeutiger als bei der Ausweitung des Kommunalwahlrechts auf dauerhaft aufhältige Drittstaatsangehörige wäre für ein Landtagswahlrecht zwingend eine Verfassungsänderung erforderlich.

Hier könnte eine rechtliche Hürde darin bestehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes auf die Regelung der „Staatsbürgerschaft“ bezieht und allgemein die Unterschiede zwischen Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft betont.⁹ Dies könnte man so interpretieren, dass unter Umständen eine Ausweitung des Landtags- oder Bundestagswahlrechts, anders als das Kommunalwahlrecht, auch im Wege einer Verfassungsänderung nicht realisiert werden könnte.

Gegen den Vorschlag könnte auch sprechen, dass im Fall einer weiteren Ausdehnung der Wahlrechte die Einbürgerung, die auch der SVR als Königsweg der politischen Partizipation bezeichnet hat, für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger weiter an Bedeutung verlieren würde.¹⁰ Denn schon jetzt sind für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die mit der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit verbundenen Vorteile im Vergleich zum vorherigen Status vergleichsweise gering. Anders als Drittstaatsangehörige verfügen sie bereits über ein kommunales Wahlrecht. Viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger geben sich mit einer ‚Markt- und Sozialbürgerschaft‘ zufrieden; die Einbürgerungsraten sind vergleichsweise niedrig, und das obwohl Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anders als Drittstaatsangehörige bei Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen.¹¹ Die Einführung des Wahlrechts auf Länderebene zusätzlich zum bereits bestehenden kommunalen Wahlrecht könnte daher den Anreiz zur Einbürgerung weiter senken, da der Zuwachs an politischen Teilhaberechten durch Einbürgerung geringer ausfallen würde.

⁷ Die neue Bundesregierung plant ausweislich ihres Koalitionsvertrages, eine Niederlassungserlaubnis künftig bereits nach vier Jahren zu gewähren. Bereits jetzt sind gerade im Bereich des Erwerbsmigrationsrechts von dem bislang geltenden Grundsatz einer Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren zahlreiche Ausnahmen und konkret deutlich geringere Aufenthaltszeiten als Tatbestandsvoraussetzung für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis normiert (§ 18c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2, Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 AufenthG), in strengen Ausnahmefällen ist sogar die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich (§ 18c Abs. 3 AufenthG).

⁸ *Ausschuss der Regionen*, Stellungnahme „Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger“, 2013.

⁹ BVerfGE 123, 267, 358 und 404-406.

¹⁰ S. schon SVR 2010: Einwanderungsgesellschaft 2010 Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer. Berlin, S. 192.

¹¹ S. SVR 2021, S. 38-42.



Dabei böte eine **wirkungsvollere Einbürgerungspraxis** bereits jetzt (und jenseits der verfassungsrechtlich riskanten Option der Gewährung von Landtagswahlrechten) einen Weg, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern die Teilnahme an Landtagswahlen in Deutschland zu ermöglichen. Erreicht werden könnte dies dadurch, dass man den weiterhin bestehenden Hürden nicht-rechtlicher Natur entgegenwirkt, die die Einbürgerungsneigung insgesamt senken (darunter mangelndes Wissen unter den Einbürgerungsberechtigten, lange Wartezeiten bei Beratung und Antragsbearbeitung, divergierende Rechtsauslegung); diese könnten durch wohlüberlegte Maßnahmen der für Einbürgerung zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen deutlich reduziert werden.¹²

Dies gilt umso mehr, als die neue Bundesregierung im Bereich der Einbürgerung (und damit des zentralen Rechtsinstituts, das den Zugang zur Staatsbürgerschaft und damit der politischen Vollinklusion ausgestaltet) bereits erhebliche Erleichterungen angekündigt hat. So soll der für eine Einbürgerung erforderliche legale Aufenthalt deutlich verkürzt werden. Im Bereich der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entfällt zudem – unabhängig von angekündigten politischen Initiativen in diesem Bereich – bereits jetzt die von verschiedenen Studien¹³ als zentrale Einbürgerungsbarriere identifizierte Pflicht, bei Einbürgerung die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes aufzugeben: Gemäß § 12 Abs. 2 StAG sind Ausländerinnen und Ausländer, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG und damit der Aufgabe bzw. des Verlusts der bisherigen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Antragseinbürgerung befreit.

Der Antrag der SPD-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein bezieht sich auf die Eröffnung von Kommunal- und Europawahlrechten durch den Vertrag von Maastricht und leitet daraus die Schlussfolgerung ab, dass eine Bundesratsinitiative gestartet werden sollte mit dem Ziel, „das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten“. Vorgeschlagen wird damit ein nationaler Alleingang, der ohne europapolitische Koordination Wahlrechte von in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einseitig erweitert.

Hier regt der SVR an, aus der politischen Logik, die dem Vertrag von Maastricht mit Blick auf das Wahlrecht zugrunde lag, eine andere Schlussfolgerung abzuleiten. Denn die Ratio hinter der Einführung eines europaweiten Kommunal- und Europawahlrechts durch den Vertrag von Maastricht war in erster Linie europapolitischer Natur. Es bezog sich auf den Wunsch, die europäische Integration auf dem Weg zur politischen Union voranzutreiben. Dies war zugleich ein Grund, warum sich der Vertrag von Maastricht auf ein Wahlrecht nur für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger konzentrierte. Die EU sollte auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruhen, wenn die „Bürgerinnen und Bürger [...] auf Unionebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten“ sind (Art. 10 Abs. 2 EUV). Aus der Sicht des SVR bietet es sich an, diesen Ansatz theoretisch weiterzudenken. In einem Europa, das immer enger zusammenwächst, verlieren die Staatsangehörigkeiten zunehmend an Bedeutung; zentrale Rechte und Pflichten werden stattdessen durch die gemeinsame Unionsbürgerschaft vermittelt. Es ist zu bedauern, dass dieser Weg auf der europäischen Ebene derzeit nicht aktiv beschritten wird. In den Empfehlungen der EU-Kommission und der Rechtsprechung des EuGH wurde in den letzten Jahren vielmehr die Bedeutung der Heimat-Staatsangehörigkeit akzentuiert.¹⁴ Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nicht etwa dazu auf, das Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu erweitern, sondern empfiehlt stattdessen eine Ausweitung des Wahlrechts im Heimatstaat während eines Auslandsaufenthalts.¹⁵

¹² S. dazu *Courtman, Nicholas/Schneider, Jan* 2021: Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Wissenschaftlicher Stab des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), Berlin.

¹³ S. z. B. *Sauer, Martina* 2013: Einbürgerungsverhalten türkeistämmiger Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der dreizehnten Mehrthemenbefragung 2012. Eine Analyse in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen; *Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian* 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011, Nürnberg.

¹⁴ *Thym, Daniel* 2017: The Evolution of Citizens' Rights in Light of the EU's Constitutional Development, in: Daniel Thym (Hrsg.), *Questioning EU Citizenship* (Bloomsbury/Hart, 2017), S. 111-134.

¹⁵ S. Empfehlung 2014/53/EU der Kommission: Umgang mit den Konsequenzen des Entzugs des Wahlrechts von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen (ABl. 2014 L 32/34).



Insofern wäre es aus Sicht des SVR vorzuziehen, statt das Landtagswahlrecht einseitig auf Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auszudehnen, in Deutschland auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Unionsbürgerschaft weiter gestärkt wird. Die Landesregierung könnte insofern die Bundesregierung auffordern, im Rahmen der laufenden Konferenz über die Zukunft Europas eine Initiative zu ergreifen, das regionale Landtagswahlrecht und eventuell sogar das Bundestagswahlrecht an die Unionsbürgerschaft zu knüpfen. Dies würde Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland Wahlrechte ermöglichen und reziprok in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen entsprechende Rechte verleihen, ebenso wie der Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 das kommunale und europäische Wahlrecht europaweit und länderübergreifend ermöglichte. Damit würde die mit dem Vertrag von Maastricht im Bereich des Wahlrechts initiierte Entwicklung konsequent fortgesetzt.

Als Zwischenschritt zu dieser politisch mit hohen Hürden versehenen, großen europäischen Lösung bieten sich bilaterale Kooperationen an; so könnten sich bestimmte EU-Mitgliedsstaaten darauf verständigen, den im eigenen Land lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern des jeweils anderen Staates Wahlrechte auf der Landes- bzw. regionalen Ebene zu gewähren. Für das Land Schleswig-Holstein läge eine entsprechende Initiative mit dem Königreich Dänemark nahe, um damit Vorreiter zu sein. Dem könnten verschiedene bilaterale Abkommen folgen, die sich dann zu einem „Schengenraum der Wahlrechte“ verdichten und damit den Weg zu einer europaweiten Aufwertung und Stärkung der Unionsbürgerschaft weisen würden.

Das schließt in keiner Weise aus, bis zum Erfolg einer solchen europäischen Initiative auf Landesebene darauf hinzuwirken, die bereits heute unter großzügigen Voraussetzungen bestehende Einbürgerungsoption für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger so in die Praxis umzusetzen, dass sich mehr Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch tatsächlich einbürgern lassen. Mit der Einbürgerung wird automatisch nicht nur ein Landtags-, sondern auch ein Bundestagswahlrecht eröffnet, Fragen von Wahl(sonder)rechten – wie sie Gegenstand der hier diskutierten Anträge sind – stellen sich dann nicht mehr.

Prof. Dr. Petra Bendel

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2022

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de